

12. 1. Hat der vom Amt suspendierte Beamte auch dann Anspruch auf vollständige Nachzahlung des einbehaltenen Teils des Dienst-
einkommens, wenn das Disziplinarverfahren nicht mit Frei-
sprechung, sondern mit Einstellung endigt?

2. Bedarf eine dem Beamten nicht zugestellte Suspendierungs-
verfügung zu ihrer Wirksamkeit der Vollziehung?

3. Wann beginnt nach preussischem Recht die Einbehaltung
der Hälfte des Dienst Einkommens eines suspendierten Beamten?
Preuß. Disziplinalgesez vom 21. Juli 1852 §§ 48 bis 50, 52, 53.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1927 i. S. Stadtgemeinde
S. (Weß.) w. L. (M.). III 19/27.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war lebenslänglich angestellter Beamter der Be-
klagten. Im Jahre 1920 kam er in den Verdacht, sich im Dienste
strafbarer Handlungen schuldig gemacht zu haben. Durch Ver-
fügung des Regierungspräsidenten vom 28. Oktober 1920 wurde
deshalb das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet.
In der Verfügung waren die gegen den Kläger erhobenen Anschul-
digungen nicht einzeln bezeichnet; es hieß dort nur, er habe sich im
Dienste verschiedene schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen,
wodurch er sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens,
die sein Beruf erfordere, unwürdig gezeigt habe. Auf Grund des

§ 50 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. 465) ordnete der Regierungspräsident in derselben Verfügung die Suspension des Klägers vom Amt an, und zwar vom Tage des Empfangs der Verfügung ab. Erst im Laufe des Verfahrens teilte der Untersuchungskommissar dem Kläger die einzelnen ihm zur Last gelegten Verfehlungen mit.

Demnächst wurde gegen den Kläger Strafanzeige erstattet. Am 20. Januar 1921 erließ das Amtsgericht Haftbefehl; am 25. Januar wurde unter gleichzeitiger Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft die Voruntersuchung gegen den Kläger eröffnet. Von der Verhaftung des Klägers machte der für das Disziplinarverfahren bestellte Untersuchungskommissar dem Regierungspräsidenten Mitteilung, der ihm darauf am 29. Januar 1921 erwiderte, er sei mit der Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zur Erledigung des gerichtlichen Strafverfahrens einverstanden; die Suspension bestehe kraft Gesetzes weiter. Am 6. Juli 1921 wurde der gegen den Kläger erlassene Haftbefehl aufgehoben. Durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts vom 9. April 1923 wurde der Kläger wegen Unterschlagung im Amte (§ 350 StGB.) zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, die als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt wurden. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Kunmehr wurde das Disziplinarverfahren gegen den Kläger wieder aufgenommen. In der dem Bezirksauschuß eingereichten Anschuldigungsschrift wurde der Kläger angeschuldigt, sich verschiedener schwerer Verfehlungen schuldig gemacht und dadurch die Pflichten verletzt zu haben, die ihm sein Amt auferlege, und sich auch zugleich durch sein Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordere, unwürdig gezeigt zu haben. Durch Beschluß vom 8. Juli 1924 stellte der Bezirksauschuß das Disziplinarverfahren gegen den Kläger ein, weil weder die das Disziplinarverfahren einleitende Verfügung vom 28. Oktober 1920 noch die Anschuldigungsschrift die genaue Angabe der Tatbestandsmerkmale der ihm zur Last gelegten Amtspflichtverletzungen enthielten und daher nicht als geeignete Unterlagen für ein Disziplinarverfahren anzusehen seien.

Am 2. September 1924 verfügte der Regierungspräsident von neuem die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Kläger und ordnete zugleich abermals auf Grund von § 50 DiszG. seine

Suspension vom Amt an, und zwar vom Tage des Empfangs der Verfügung ab. Diese Verfügung ist dem Kläger am 24. September 1924 zugestellt worden. Das zweite Disziplinarverfahren hat zur Dienstentlassung des Klägers geführt.

Der Kläger, der seit dem 1. Januar 1921 nur die Hälfte seiner Gehaltsbezüge erhielt, hat mit der Klage die Nachzahlung der einbehaltenen Hälfte für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 30. September 1924 in Höhe von 4600 R. M. nebst 18% Zinsen verlangt. Er behauptet, daß seine in der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 28. Oktober 1920 angeordnete Suspension rechtsunwirksam gewesen sei. Das Landgericht hat den geltend gemachten Anspruch insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als er die Nachzahlung des Gehalts für die Zeit bis zum 19. Januar 1921 betrifft, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 4100 R. M. nebst Zinsen zu verurteilen, und zwar außer dem in erster Instanz für begründet erklärten Gehaltsanspruch für die Zeit bis zum 19. Januar 1921, hilfsweise den Klagenanspruch weiterhin für die Zeit vom 16. Juli 1921 bis 30. September 1924 dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Das Oberlandesgericht hat das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß der Gehaltsanspruch des Klägers für die Zeit vom 1. bis 19. Januar 1921 und für die Zeit vom 16. Juli 1921 bis zum 30. September 1924 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber die Klage abgewiesen wurde. Die Revision der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Klagenanspruch statt für die Zeit vom 16. Juli 1921 bis zum 30. September 1924 nur für die Zeit vom 17. Juli 1921 bis zum 24. September 1924 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde.

Gründe:

Streitig ist, wie schon in der Berufungsinstanz, so auch in der Revisionsinstanz der vom Kläger erhobene Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte nur insoweit, als er sich auf die Zeit vom 16. Juli 1921 bis zum 30. September 1924 erstreckt, für welchen Zeitraum der Kläger den Betrag von 4100 R. M. fordert. Diesen Anspruch hat das Berufungsgericht für begründet erachtet, weil die Suspension des Klägers nicht rechtswirksam angeordnet worden sei. Die den Kläger vom Amte suspendierende Verfügung des

Regierungspräsidenten vom 28. Oktober 1920 habe nach § 50 DiszG. die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen den Kläger zur Voraussetzung gehabt. Diese (in derselben Verfügung ausgesprochene) Einleitung habe aber, wie schon der Bezirksauschuß in seinem Beschuß vom 8. Juli 1924 zutreffend angenommen habe, nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen, da sie keine bestimmten Anschuldigungspunkte enthalten, dem Kläger vielmehr nur den allgemeinen, von tatsächlichen Vorgängen losgelösten Vorwurf der Amtspflichtverletzung gemacht habe. Sei danach die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Kläger unwirksam gewesen, so gelte dasselbe von der zugleich angeordneten Suspension. Das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren habe den Regierungspräsidenten nicht veranlaßt, ihn nochmals vorläufig vom Amte zu entheben. So habe eine Suspension des Klägers nur während des gerichtlichen Haftbefehls gegen ihn kraft Gesetzes bestanden; für die übrige Zeit habe er Anspruch auf volle Gehaltszahlung.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beurteilung heizutreten ist, die das Berufungsgericht der Suspensionsverfügung des Regierungspräsidenten vom 28. Oktober 1920 hat zuteil werden lassen. Denn selbst wenn im Gegensatz dazu angenommen werden müßte, daß sie rechtsgültig erlassen worden sei und die vorläufige Amtenhebung zur Folge gehabt hätte, so würde sie doch dem Klagenanspruch nicht entgegenstehen, und zwar deshalb nicht, weil das durch dieselbe Verfügung eingeleitete Disziplinarverfahren zu keiner Beurteilung des Klägers geführt hat. Nach § 53 Abs. 1 DiszG. muß dem suspendierten Beamten, wenn er im Disziplinarverfahren freigesprochen wird, der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Der Freisprechung stehen die sonstigen Fälle gleich, in denen das Disziplinarverfahren zu Ende geht, ohne daß es zu einer Beurteilung des Beamten kommt. Es ergibt sich das als Wille des Gesetzgebers aus den Vorschriften in § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 das., die eine gänzliche oder teilweise dauernde Einbehaltung der während der Suspension nicht ausgezahlten Gehaltshälfte nur vorsehen für den Fall, daß der Beamte zur Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung) oder zu einer Ordnungsstrafe verurteilt wird. Eine Erledigung des Verfahrens ohne Beurteilung muß deshalb stets zur vollen Nachzahlung führen, obwohl das Gesetz nur den Hauptfall, den der Freisprechung, aus-

drücklich nennt. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens, wie sie im vorliegenden Fall der Bezirksausschuß, die entscheidende Disziplinarbehörde, ausgesprochen hat, begründet die Pflicht der Beklagten zur Nachzahlung der dem Kläger während des Verfahrens und in der Folgezeit bis zu seiner erneuten Suspendierung vorenthaltenen Gehaltshälfte. Ob die Einstellung des Verfahrens vom Bezirksausschuß mit Recht ausgesprochen worden ist, unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Unerheblich ist es, daß, nachdem das erste Disziplinarverfahren mit der Einstellung geendigt hat, wegen derselben Anschuldigungspunkte ein neues Disziplinarverfahren gegen den Kläger eingeleitet worden ist, das dann zu seiner Dienstentlassung geführt hat. Es handelt sich trotz des sachlich gleichen Gegenstands um zwei verschiedene Verfahren. Das Ergebnis des zweiten Verfahrens konnte die vermögensrechtlichen Folgen der Beendigung des ersten nicht mehr beeinflussen. Das Verfahren, das der ersten Suspension zugrunde lag, hat eben nicht zur Verurteilung des Klägers geführt. Und aus dieser Tatsache ist gemäß § 53 Abs. 1 DiszG. die Nachzahlungspflicht der Beklagten erwachsen.

Die Beklagte steht nun allerdings auf dem Standpunkt, daß der Regierungspräsident die Suspension des Klägers vom Amte während des ersten Disziplinarverfahrens nicht bloß auf dieses, sondern auch auf das alsbald gegen den Kläger eingeleitete gerichtliche Strafverfahren gestützt habe. Diese Ansicht kann indessen nicht gebilligt werden. Der Regierungspräsident hätte zwar gemäß § 50 DiszG. nach Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens aus diesem Grunde die Suspension des Klägers verfügen können. Er hat das aber nicht getan. Die Beklagte vermag keine Erklärung des Regierungspräsidenten zu behaupten, durch die er dem Willen hinreichend Ausdruck verliehen hätte, die gerichtliche Strafverfolgung des Klägers als Rechtsgrundlage für seine vorläufige Amtsenthebung zu verwenden. Er hatte dazu auch keine Veranlassung, da er die mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens ausgesprochene Suspension des Klägers für rechtswirksam und ausreichend hielt. Die Wendung in dem Schreiben, daß der Regierungspräsident am 29. Januar 1921 an den Untersuchungskommissar gerichtet hat, die Suspension bestehe kraft Gesetzes weiter, kann schon deshalb nicht als Wiederholung der vorläufigen Amtsenthebung des Klägers an-

gegehen werden, weil sie nicht nach außen in die Erscheinung getreten ist. Zwar bedarf eine Suspensionsverfügung zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustellung an den Beamten. Schon dem Urteil des Senats vom 17. November 1916 (RGZ. Bd. 89 S. 104), das diesen Satz näher begründet, ist aber zu entnehmen, daß eine lediglich in den Akten niedergeschriebene Suspensionsverfügung nicht ausreicht (S. 109 das.). Erforderlich (und dann allerdings auch genügend) ist vielmehr, daß die Suspension durch ihre Vollziehung kundgetan wird. An solcher Vollziehung der im erwähnten Schreiben etwa liegenden wiederholten Suspension fehlt es aber durchaus. Die gegen den Kläger getroffenen Maßnahmen konnten nach außen nur als Folgen der am 28. Oktober 1920 ausgesprochenen Amtsenthebung erscheinen. Übrigens bestehen auch gegen die Auslegung, die der Berufsrichter dem Schreiben des Regierungspräsidenten vom 29. Januar 1921 hat zuteil werden lassen, keine rechtlichen Bedenken. Seine Annahme, das Schreiben enthalte nur einen Hinweis auf die mit der gerichtlichen Haftanordnung kraft Gesetzes eingetretene Suspension, ist tatsächlicher Natur und daher für diese Instanz bindend. Der Satz der Revisionsbegründung, daß mit Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 50 DiszG. die unwirksame Suspension, die auf Grund des Disziplinarverfahrens verfügt worden sei, auf alle Fälle Wirksamkeit erlangt habe, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Denn § 50 überläßt es dem Ermessen der zuständigen Behörde, ob nach Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens die Suspension des Beamten erfolgen soll oder nicht. Die zuständige Stelle muß also von der gesetzlich gebotenen Möglichkeit, den Beamten wegen des anhängig gemachten Strafverfahrens schon vorläufig aus dem Amte zu entfernen, auch wirklich Gebrauch machen. Und das hat der Regierungspräsident nach der Feststellung des Vorderrichters nicht getan.

Dem Berufsgericht ist demnach grundsätzlich dahin beizupflichten: der Kläger kann Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte verlangen für die Zeit vom Außerkräfttreten der Suspension an, die mit der gegen ihn im gerichtlichen Strafverfahren beschlossenen Verhaftung kraft Gesetzes (§ 48 Nr. 1 DiszG.) eingetreten war, bis zum Wirksamwerden der im zweiten Disziplinarverfahren gegen ihn verhängten Suspension. Beginn und Ende

dieses Zeitraums hat das Berufungsgericht aber nicht ganz richtig festgelegt. Nach § 49 DiszG. dauert die in § 48 Nr. 1 vorgesehene Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses. Der Haftbefehl gegen den Kläger ist am 6. Juli 1921 aufgehoben worden. Die Suspension endete also mit Ablauf des 16. Juli 1921. Der Kläger kann deshalb volles Gehalt erst vom 17. Juli ab fordern, nicht, wie das Oberlandesgericht ausgesprochen hat, vom 16. ab.

Auch den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zweiten gegen den Kläger ausgesprochenen Suspension hat das Oberlandesgericht unzutreffend bestimmt. Die Suspensionsverfügung besagte, daß die Amtsenthebung vom Tage des Empfangs der Verfügung ab in Kraft trete. Die Verfügung ist dem Kläger am 24. September zugestellt worden. Der Berufsrichter meint, sie habe tatsächlich Wirksamkeit erst mit Ablauf des Monats September 1924 erlangt, da der Kläger, wie ohne weiteres zu unterstellen sei, sein Gehalt monatlich im voraus gezahlt erhalten habe, der Gehaltsanspruch für den Monat September 1924 also bereits erwachsen gewesen sei. Diese Erwägungen sind aber nicht zutreffend. Zwar war für den Kläger mit Beginn des Monats der Anspruch auf sein Gehalt bereits entstanden. In Höhe des halben Gehalts fiel dieser Anspruch aber vorläufig wieder fort, als ihm die Suspensionsverfügung zugestellt wurde. Es mag dahingestellt bleiben, ob er, wenn er sein volles Monatsgehalt damals bereits ausgezahlt erhalten hätte, für den Rest des Monats das halbe Gehalt hätte zurückerstatten müssen. Tatsächlich hat er die zweite Gehaltshälfte für den September 1924 nicht bekommen, weil der Regierungspräsident die erste Suspension immer noch für weiterwirkend hielt. Bei solcher Sachlage besteht kein Bedenken, der Verfügung diejenige Wirkung zukommen zu lassen, die ihr der Regierungspräsident nach ihrem Wortlaut beigelegt wissen wollte. Nach § 128 RBG. beginnt die Einbehaltung des halben Dienstinkommens des Beamten allerdings erst vom Ablauf des Monats ab, in dem die Suspension verfügt wird. Eine entsprechende Vorschrift ist aber dem preussischen Disziplinalgesetz vom 21. Juli 1852 fremd.